

**Studien- und Prüfungsordnung
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
für den Studiengang Rechtswissenschaft
der Universität zu Köln**

idF vom 1. April 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW S. 752), sowie des § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen - JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV.NRW S. 135; berichtigt S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW S. 351) hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§§ 1-3 Allgemeines

§§ 4-6 Grundstudium und Zwischenprüfung

§§ 7-14 Hauptstudium und Schwerpunktbereichsprüfung

§§ 15-21 Prüfungsamt, Prüfungsorgane und Prüfungsverfahren

§§ 22,23 Schlussvorschriften

Allgemeines

§ 1 Ziele des Studiums

(1) Das Studium der Rechtswissenschaft soll den Studierenden Kenntnisse vermitteln, die erforderlich sind, um den juristischen Vorbereitungsdienst abzuleisten und Berufe auszuüben, die die Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst voraussetzen (§§ 1, 2 Abs. 1 JAG NRW).

(2) Das Studium soll die Studierenden in die Lage versetzen, das Recht mit Verständnis zu erfassen und in sozialer Verantwortung anzuwenden. Es vermittelt die hierzu erforderlichen Rechtskenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren europarechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Bezügen, ihren rechtswissenschaftlichen Methoden sowie philosophischen, geschichtlichen und

gesellschaftlichen Grundlagen. Dies schließt die Vermittlung von Grundkenntnissen über Aufgaben und Arbeitsmethoden der rechtsberatenden Praxis ein (§ 2 Abs. 2 JAG NRW).

(3) Im Studium soll die Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten erworben werden (§ 2 Abs. 3 JAG NRW).

(4) Während des Studiums soll den Studierenden die für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderliche Fremdsprachenkompetenz vermittelt werden (§ 7 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 JAG NRW).

(5) Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. Die Studierenden sollen ferner an Lehrveranstaltungen für Juristinnen und Juristen über die Grundlagen und Erkenntnismöglichkeiten der politischen Wissenschaft, der Sozialwissenschaft und der Psychologie teilnehmen. Sie sollen auch Kenntnisse der Buchhaltungs- und der Bilanzkunde erwerben (§ 7 Abs. 2 JAG NRW).

§ 2 Studienabschluss; Regelstudienzeit

(1) Das Studium der Rechtswissenschaft wird mit der ersten Prüfung abgeschlossen. Die erste Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung. Sie hat die Aufgabe festzustellen, ob der Prüfling das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht hat und damit für den juristischen Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist (§ 2 Abs. 1 JAG NRW).

(2) Die erste Prüfung hat bestanden, wer die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden hat (§ 29 Abs. 1 JAG NRW).

(3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungsleistungen neun Semester (§ 1 S. 2 JAG NRW).

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium.

(2) Das auf vier Fachsemester angelegte Grundstudium dient der Grundlegung im Pflichtfachstoff. Zu den Pflichtfächern gehören auch ihre europarechtlichen und internationalrechtlichen Bezüge unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses des europäischen Rechts zum nationalen Recht, ihre philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen sowie die rechtswissenschaftlichen Methoden und die Methoden der rechtsberatenden Praxis (§ 11 Abs. 3 JAG NRW). Während des Grundstudiums erwerben die Studierenden studienbegleitend die für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise (§ 28 Abs. 1 S. 1 JAG NRW).

(3) Das Hauptstudium dient der Ausbildung in den Schwerpunktbereichen, der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§ 28 Abs. 2 JAG NRW), der Ergänzung und Vertiefung des Stoffes im Bereich der Pflichtfächer sowie der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung. Die rechtswissenschaftlichen Methoden und die Methoden der rechtsberatenden Praxis werden in besonderem Maße berücksichtigt.

(4) Bis zur Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung müssen die Studierenden erfolgreich eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung oder einen rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs besucht haben; die Fremdsprachenkompetenz kann auch anderweitig nachgewiesen werden (§§ 7 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 JAG NRW).

(5) Bis zur Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung haben die Studierenden während der vorlesungsfreien Zeit eine praktische Studienzeit von insgesamt drei Monaten abzuleisten (§§ 7 Abs. 1, Ziff. 4, 8 JAG NRW). In einer Einführungsveranstaltung werden die Grundzüge der rechtsberatenden Tätigkeit dargestellt.

(6) Auf der Grundlage und als Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung beschließt die Fakultät einen Studienplan, der als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums dient und die zu erwerbenden Leistungspunkte ausweist.

Grundstudium und Zwischenprüfung

§ 4 Lehrveranstaltungen im Grundstudium

(1) Im Grundstudium sollen die Studierenden die Einführungswoche der Fakultät, alle Lehrveranstaltungen zum Pflichtfachbereich (§ 11 Abs. 2 JAG NRW) und mindestens drei Grundlagenveranstaltungen (§ 11 Abs. 3 JAG NRW) besuchen; sie müssen mindestens eine Arbeitsgemeinschaft besuchen.

(2) Veranstaltungen im Grundstudium sind im Rahmen der folgenden sechs Bereiche:

a) Im Bürgerlichen Recht:

- Allgemeiner Teil des BGB am Beispiel des Kaufvertrags (§11 Abs. 2 Nr. 1a JAG NRW)
- Schuldrecht Allgemeiner Teil am Beispiel des Kaufvertrags (§ 11 Abs. 2 Nr. 1b und c JAG NRW)
- Vertragliche Schuldverhältnisse (§ 11 Abs. 2 Nr. 1b JAG NRW)
- Gesetzliche Schuldverhältnisse (§ 11 Abs. 2 Nr. 1b JAG NRW)
- Grundlagen des Verbraucherrechts und der Verbraucherverträge (§11 Abs. 2 Nr. 1b JAG NRW)
- Sachenrecht (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 d JAG NRW)
- Kreditsicherungsrecht (§ 11 Abs. 2 Nr. 1d JAG NRW)

b) In weiteren Gebieten des Bürgerlichen Rechts:

- Arbeitsrecht (§ 11 Abs. 2 Nr. 6 JAG NRW)

- Zivilprozessrecht (§ 11 Abs. 2 Nr. 5a JAG NRW)
- Handels- und Gesellschaftsrecht (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 und 4 JAG NRW)
- Familien- und Erbrecht (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 e und f JAG NRW)
- Internationales Privatrecht (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 JAG NRW)

c) Im Staatsrecht:

- Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht), (§ 11 Abs. 2 Nr. 9 JAG NRW)
- Staatsrecht II (Grundrechte), (§ 11 Abs. 2 Nr. 9 JAG NRW)
- Staatsrecht III (Bezüge zum Völker- und Europarecht), (§ 11 Abs. 2 Nr. 9 JAG NRW)
- Verfassungsprozessrecht im Überblick (§ 11 Abs. 2 Nr. 10 JAG NRW)
- Europarecht (§ 11 Abs. 2 Nr. 11 JAG NRW)

d) Im Verwaltungsrecht:

- Allgemeines Verwaltungsrecht (§ 11 Abs. 2 Nr. 12 JAG NRW)
- Besonderes Verwaltungsrecht (§ 11 Abs. 2 Nr. 13 JAG NRW)
- Verwaltungsprozessrecht im Überblick (§ 11 Abs. 2 Nr. 14 JAG NRW)

e) Im Strafrecht:

- Strafrecht I (Allgemeiner Teil 1 und Besonderer Teil 1), (§ 11 Abs. 2 Nr. 7 JAG NRW)
- Strafrecht II (Allgemeiner Teil 2 und Besonderer Teil 2), (§ 11 Abs. 2 Nr. 7 JAG NRW)
- Strafrecht III (Besonderer Teil 3), (§ 11 Abs. 2 Nr. 7 b JAG NRW)
- Strafverfahrensrecht (§ 11 Abs. 2 Nr. 8 JAG NRW)

f) In den Grundlagen des Rechts (§ 11 Abs. 3 JAG NRW):

- Römische Rechtsgeschichte
- Deutsche Rechtsgeschichte
- Verfassungsgeschichte
- Historische und methodische Grundlagen des BGB
- Methoden des Rechts
- Rechtsphilosophie
- Einführung in das Kirchenrecht

(3) Ausgewählte Veranstaltungen des Grundstudiums werden von Arbeitsgemeinschaften begleitet. In ihnen werden die Studierenden angeleitet, den Inhalt der Vorlesungen in der Diskussion in kleineren Gruppen selbständig nachzuarbeiten und praktische Fälle zu lösen. Arbeitsgemeinschaften werden von Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleitern unter der Gesamtverantwortung der Veranstalterin oder des Veranstalters der Vorlesung durchgeführt. Über den ordnungsgemäßen Besuch von Arbeitsgemeinschaften werden Bescheinigungen erteilt.

§ 5 Zweck und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Ziel der Zwischenprüfung ist die Überprüfung des im Grundstudium erzielten Studienerfolgs (§ 28 Abs. 4 Ziff. 1 JAG NRW).

(2) Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen des ersten bis vierten Fachsemesters (§ 28 Abs. 1 S. 1 JAG NRW). Sie soll bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen sein. Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Anmeldung zum Schwerpunktbereich und für die Zuweisung zu einer Betreuerin/einem Betreuer für die häusliche Arbeit im Schwerpunktbereich.

(3) Die Zwischenprüfung setzt sich zusammen aus Semesterabschluss-tests im Anschluss an einzelne Lehrveranstaltungen, einer häuslichen Arbeit sowie dem Besuch einer Arbeitsgemeinschaft.

(4) Die Zwischenprüfung darf ablegen, wer an der Universität zu Köln für den Studiengang Rechtswissenschaft (Abschluss: erste Prüfung) eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG NRW als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen ist. Vor Teilnahme an dem ersten Semesterabschluss-test oder der ersten häuslichen Arbeit hat die Anmeldung zur Zwischenprüfung zu erfolgen. Der Anmeldung ist beizufügen:

- Ein Nachweis über die Immatrikulation für den Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste Prüfung bzw. über die Zulassung als Zweithörer an der Universität zu Köln
- Gegebenenfalls eine Bescheinigung vorher besuchter Universitäten über die Aufnahme und Beendigung eines Studiums sowie über Studienunterbrechung und Studienfachwechsel
- Eine Versicherung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zur Zwischenprüfung bei keiner anderen Juristischen Fakultät im Bereich des deutschen Richtergesetzes beantragt hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist; im letzteren Fall muss eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule über bereits im Rahmen der dortigen Zwischenprüfung erbrachte und/oder versuchte Leistungen vorgelegt werden.
- Zwei Lichtbilder.

Das Prüfungsamt gibt die maßgeblichen Termine rechtzeitig bekannt und entscheidet über die Zulassung zur Zwischenprüfung.

(5) Die Semesterabschluss-tests können nur nach Maßgabe des § 5 Abs. 7 wiederholt werden. Häusliche Arbeiten können ohne Beschränkung wiederholt werden.

(6) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die/der Studierende folgende Leistungen erbracht hat:

- In den Bereichen
 - a) Bürgerliches Recht: Drei Semesterabschluss-tests
 - b) Weitere Gebiete des Bürgerlichen Rechts: Zwei Semesterabschluss-tests
 - c) Staatsrecht: Zwei Semesterabschluss-tests
 - d) Verwaltungsrecht: Ein Semesterabschluss-test
 - e) Strafrecht: Zwei Semesterabschluss-tests

f) Grundlagen des Rechts: Zwei Semesterabschluss-tests,

die jeweils mit „ausreichend“ oder besser bewertet worden sind (§ 28 Abs. 4 Ziff. 6 JAG NRW)

- Eine mit „ausreichend“ oder besser bewertete häusliche Arbeit aus dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts (Bereich a, b) oder des Öffentlichen Rechts (Bereich c, d) oder des Strafrechts (Bereich e)
- Ordnungsgemäße Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft.

(7) In einem Bereich, in dem die/der Studierende alle Semesterabschluss-tests einmal versucht und dabei nicht die erforderliche Anzahl bestanden hat, kann sie/er die nicht bestandenen einmal wiederholen. Die Wiederholungsversuche finden in dem Semester statt, das auf das Semester folgt, in dem die/der Studierende den letzten Semesterabschluss-test des Bereichs erstmals versucht hat. Das Prüfungsamt gewährt auf Antrag nach Maßgabe des § 94 Abs. 3 S. 2 letzter Halbsatz HG NRW einen abweichenden Wiederholungszeitraum; die Gründe hierfür sind vor Antritt der ersten Wiederholungsprüfung geltend zu machen. Wird auch in den Wiederholungsversuchen die erforderliche Anzahl an bestandenen Abschluss-tests nicht erreicht, ist die Zwischenprüfung im Ganzen endgültig nicht bestanden. Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so stellt das Prüfungsamt hierüber eine Bescheinigung aus.

(8) Der Versuch eines Semesterabschluss-tests gilt als unternommen, wenn die jeweilige Bearbeitung zur Bewertung abgegeben oder wegen Täuschungsversuchs mit „ungenügend“ gewertet wurde. Als Versuch eines Abschluss-tests wird auch gewertet, wenn der erfolglose Versuch an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes oder in einem anderen Studiengang unternommen wurde und der angestrebte Leistungsnachweis gem. § 4 Abs. 2 als Abschluss-test angerechnet werden könnte.

§ 6 Dauer und Bewertung der Einzelleistungen

(1) Die Prüferinnen und Prüfer legen für ihre Veranstaltungen die zulässigen Hilfsmittel und die Dauer des jeweiligen Semesterabschluss-tests fest. Die Dauer beträgt nicht weniger als 90 und nicht mehr als 180 Minuten. Die Bearbeitungszeit für die häusliche Arbeit beträgt 4 Wochen. Eine Arbeitsgemeinschaft umfasst zwölf bis fünfzehn Doppelstunden.

(2) Die Noten für die jeweiligen Einzelleistungen (Semesterabschluss-test, häusliche Arbeit) werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Eine Vorkorrektur kann unter der Verantwortung der Prüferin oder des Prüfers durch eine Korrektorin oder einen Korrektor mit mindestens erster Staatsprüfung oder erster Prüfung i.S.v. § 1 JAG NRW erfolgen. Dabei sind folgende Noten und Punktzahlen zu verwenden:

sehr gut: eine besonders hervorragende Leistung (= 16-18 Punkte);

gut: eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (= 13-15 Punkte);

- vollbefriedigend: eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (= 10-12 Punkte);
- befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht (= 7-9 Punkte);
- ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht (= 4-6 Punkte);
- mangelhaft: eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung (= 1-3 Punkte)
- ungenügend: eine völlig unbrauchbare Leistung (= 0 Punkte).

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(3) Semesterabschluss-tests und häusliche Arbeiten werden den Studierenden ausgehändigt. Das Recht, gegen die Bewertung einer Einzelleistung zu remonstrieren, kann von der Prüferin oder dem Prüfer befristet werden.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 wird auf Antrag ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt, sofern wenigstens eine der Einzelleistungen erfolgreich an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln erbracht wurde.

Hauptstudium und Schwerpunktbereichsprüfung

§ 7 Lehrveranstaltungen im Hauptstudium

- (1) Im Hauptstudium haben die Studierenden an Veranstaltungen in dem von ihnen gewählten Schwerpunktbereich im Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden teilzunehmen.
- (2) Sie sollen darüber hinaus Veranstaltungen zur Ergänzung, Wiederholung und Vertiefung des Pflichtfachbereichs und zur Vorbereitung der staatlichen Pflichtfachprüfung, insbesondere den von der Fakultät angebotenen Examenskurs und den Klausurenkurs besuchen.
- (3) Ferner haben sie, sofern nicht schon im Grundstudium absolviert, Veranstaltungen zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz zu besuchen.
- (4) Außerdem ist bis zur Beendigung der Schwerpunktbereichsprüfung ein Nachweis über die Teilnahme an einer Veranstaltung mit Eignung zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen zu erwerben (insbesondere anwaltliche Arbeitstechniken, Streitschlichtung und Mediation, Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung und Kommunikationsfähigkeit, juristische Rhetorik, Legal Research/Legal Writing, Vertragsgestaltung, Moot Court).

§ 8 Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium, Wahl der Betreuerin/des Betreuers

(1) Nach Bestehen der Zwischenprüfung beantragt die oder der Studierende schriftlich beim Prüfungsamt die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium und die Zuweisung zu einer Betreuerin/einem Betreuer für die häusliche Arbeit in einem Schwerpunktseminar im gewählten Schwerpunktbereich. Der Antrag auf Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium muss spätestens vor Erbringung der ersten Teilleistung der Schwerpunktbereichsprüfung beim Prüfungsamt vorliegen. Die Zuweisung zu einer Betreuerin/einem Betreuer erfolgt schriftlich, sobald die oder der Studierende die Bereitschaftserklärung dieser Betreuerin/dieses Betreuers vorlegt. Wegen der Art und des Zwecks der Schwerpunktseminarveranstaltung ist eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zulässig. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so ist § 82 Abs. 3 HG NRW anzuwenden. Die Vergabe der Schwerpunktbereichsseminarplätze folgt der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Bewerbung beim Betreuer/bei der Betreuerin.

(2) Die Schwerpunktbereichsprüfung darf ablegen, wer an der Universität zu Köln für den Studiengang Rechtswissenschaft (Abschluss: erste Prüfung) eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG NRW als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen ist. Dem Antrag ist beizufügen:

- Ein Nachweis über die Immatrikulation für den Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste Prüfung bzw. über die Zulassung als Zweithörer an der Universität zu Köln
- Der Nachweis des Bestehens der Zwischenprüfung.
- Gegebenenfalls eine Bescheinigung vorher besuchter Universitäten über die Aufnahme und Beendigung eines Studiums sowie über Studienunterbrechungen und Studienfachwechsel.
- Eine Versicherung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung bei keiner anderen Fakultät im Bereich des deutschen Richtergesetzes beantragt hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist; im letzteren Fall muss eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule über die bereits im Rahmen der dortigen Schwerpunktbereichsprüfung erbrachten Leistungen vorgelegt werden.
- Zwei Lichtbilder.

Von der Vorlage dieser Unterlagen kann abgesehen werden, sofern diese bereits im Rahmen der Meldung zur Zwischenprüfung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vorgelegt wurden.

(3) Die oder der Studierende kann den Schwerpunktbereich bzw. die Betreuerin/den Betreuer der häuslichen Arbeit im Schwerpunktbereich einmal wechseln. Der Wechselwunsch ist dem Prüfungsamt unverzüglich mitzuteilen. Die Zuweisung zu einer anderen Betreuerin/einem anderen Betreuer erfolgt nach Maßgabe des § 8 Abs. 1.

§ 9 Übersicht der Schwerpunktbereiche

(1) Die Schwerpunktbereiche setzen sich aus einem Kernbereich und einem Wahlbereich zusammen. Die Studierenden müssen Veranstaltungen im Gesamtumfang von jeweils mindestens 16 SWS besuchen, davon mindestens 8 SWS aus dem jeweiligen Kernbereich. Der Besuch eines Schwerpunktseminars, in dem die häusliche Arbeit im Schwerpunktbereich präsentiert wird, wird mit 2 SWS auf die 8 SWS im jeweiligen Kernbereich angerechnet.

(2) Es werden folgende Schwerpunktbereiche angeboten:

1. Unternehmensrecht
2. Rechtspflege und Notariat
3. Geistiges Eigentum und Wettbewerb
4. Finanzdienstleistungen und Verbraucherschutz
5. Arbeits- und Sozialrecht
6. Internationales Privat-, Wirtschafts- und Verfahrensrecht
7. Privatrechtsgeschichte und Privatrechtsvergleichung
8. Staatsrecht
9. Verwaltungsrecht
10. Völker- und Europarecht
11. Steuerrecht und Bilanzrecht
12. Religion, Kultur und Recht
13. Medien- und Kommunikationsrecht
14. Kriminologie, Jugendkriminalrecht, Strafvollzug
15. Internationales Strafrecht, Strafverfahren, praxisrelevante Gebiete des Strafrechts
16. Gemeinsame Studiengänge der Fakultät mit ausländischen Hochschulen (§ 12)

§ 10 Inhalte der Schwerpunktbereiche

(1) Unternehmensrecht:

- Kernbereich: Vertiefung Gesellschaftsrecht, insbes. Kapitalgesellschaftsrecht, Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen, Bilanzrecht, Gesellschaft- und Konzernsteuerrecht.

- Wahlbereich: Kartellrecht, Lauterkeitsrecht, Markenrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Umwandlungsrecht, Konzernrecht, Fusionskontrollrecht, erbrechtliche Fragen des Gesellschaftsrechts, Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht (mit Bewertungsrecht), Unternehmensteuerrecht, Vertiefung Bilanzrecht und Bilanzsteuerrecht, Versicherungsrecht, Grundlagen der Schiedsgerichtsbarkeit,

Vertragsgestaltung, Einführung in ausländische Rechtsordnungen (insbes. französisches, englisches, US-amerikanisches, italienisches, spanisches, türkisches, islamisches Recht und Ostrecht), Europäisches Privatrecht, UN-Kaufrecht, Internationales Wirtschaftsrecht II (privates Internationales Wirtschaftsrecht), Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, Insolvenzrecht, historische Grundlagen des Unternehmensrechts, Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Energierecht, Vergaberecht, Internetrecht, Medienrecht, Lizenzvertragsrecht, Neuere Privatrechtsgeschichte, Verbraucherschutz, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Einführung in den Anwaltsberuf, Streitschlichtung und Mediation, Vertiefung Individualarbeitsrecht, Koalitions-, Tarif- und Arbeitskampfrecht, Grundlagen des Sozialrechts, Sozialversicherungsrecht, Europäisches Arbeits- und Sozialrecht, Arbeits- und Sozialgerichtsverfahren, spezielle Bereiche des Arbeitsrechts, gesetzliche und private Krankenversicherung, Recht der Altersvorsorge, Arbeitsmarktrecht, Gesundheitsrecht, Personalwirtschaft, Gesundheitsökonomie, Vertiefung Europarecht, historische Grundlagen des Arbeitsrechts, Vertiefung Internationales Privatrecht, Internationales Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung, Internationales Wirtschaftsrecht I (Wirtschaftsvölkerrecht).

(2) Rechtspflege und Notariat:

- Kernbereich: Vertiefung ZPO, Zwangsvollstreckung, Insolvenzrecht, Vertiefung Familien- und Erbrecht.

- Wahlbereich: Unterhaltsrecht, erbrechtliche Fragen des Gesellschaftsrechts, FGG, Wohnungsrecht und privates Baurecht, Einführung in den Anwaltsberuf, notarielles Berufsrecht, Vertragsgestaltung, Versicherungsrecht, Grundlagen der Schiedsgerichtsbarkeit, internationale Schiedsgerichtsbarkeit, Vertiefung Gesellschaftsrecht, insbes. Kapitalgesellschaftsrecht, Grundkurs Steuerrecht, Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht (mit Bewertungsrecht), Bilanzrecht, Vertiefung Internationales Privatrecht, Internationales Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung, Einführung in das ausländische Rechtsordnungen (insbes. französisches, englisches, US-amerikanisches, italienisches, spanisches, türkisches, islamisches Recht und Ostrecht), Europäisches Privatrecht, Römisches Privatrecht, historische Grundlagen von Rechtspflege und Notariat.

(3) Geistiges Eigentum und Wettbewerb:

- Kernbereich: Lauterkeitsrecht, Markenrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht, Kartellrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht.

- Wahlbereich: Energierecht, Vergaberecht, Internetrecht, Medienrecht, Lizenzvertragsrecht, Versicherungsrecht, Einführung in ausländische Rechtsordnungen (insbes. französisches, englisches, US-amerikanisches, italienisches, spanisches, türkisches, islamisches Recht und Ostrecht), UN-Kaufrecht, Vertiefung Gesellschaftsrecht, insbes. Kapitalgesellschaftsrecht, Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen, Bilanzrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Umwandlungsrecht, Konzernrecht, Unternehmensteuerrecht, Vertiefung Bilanzrecht und Bilanzsteuerrecht, Grundlagen der Schiedsgerichtsbarkeit, Vertragsgestaltung, Europäisches Privatrecht, Internationales Wirtschaftsrecht II (privates Internationales Wirtschaftsrecht), Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, Insol-

venzrecht, historische Grundlagen des Unternehmensrechts, Verbraucherschutz, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Einführung in den Anwaltsberuf, Streitschlichtung und Mediation, Vertiefung Internationales Privatrecht, Internationales Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung.

(4) Finanzdienstleistungen und Verbraucherschutz:

- Kernbereich: Versicherungsrecht, Verbraucherschutz, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Bank- und Kapitalmarktrecht.

- Wahlbereich: Einführung in den Anwaltsberuf, Grundlagen der Schiedsgerichtsbarkeit, Streitschlichtung und Mediation, Einführung in ausländische Rechtsordnungen (insbes. französisches, englisches, US-amerikanisches, italienisches, spanisches, türkisches, islamisches Recht und Ostrecht), Internationales Wirtschaftsrecht II (privates Internationales Wirtschaftsrecht), Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, Insolvenzrecht, Vertragsgestaltung, Neuere Privatrechtsgeschichte, Vertiefung Gesellschaftsrecht, insbes. Kapitalgesellschaftsrecht, Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen, Bilanzrecht, Gesellschaft- und Konzernsteuerrecht, Kartellrecht, Lauterkeitsrecht, Markenrecht, Umwandlungsrecht, Konzernrecht, erbrechtliche Fragen des Gesellschaftsrechts, Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht (mit Bewertungsrecht), Unternehmensteuerrecht (Personengesellschaft, Körperschaftsteuer, Rechtsformwahl), Vertiefung Bilanzrecht und Bilanzsteuerrecht, Europäisches Privatrecht, UN-Kaufrecht, historische Grundlagen des Unternehmensrechts.

(5) Arbeits- und Sozialrecht:

- Kernbereich: Vertiefung Individualarbeitsrecht, Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen, Koalitions-, Tarif- und Arbeitskampfrecht, Grundlagen des Sozialrechts, Sozialversicherungsrecht.

- Wahlbereich: Europäisches Arbeits- und Sozialrecht, Arbeits- und Sozialgerichtsverfahren, spezielle Bereiche des Arbeitsrechts, gesetzliche und private Krankenversicherung, Recht der Altersvorsorge, Arbeitsmarktrecht, Gesundheitsrecht, Personalwirtschaft, Gesundheitsökonomie, Einführung in ausländische Rechtsordnungen (insbes. französisches, englisches, US-amerikanisches, italienisches, spanisches, türkisches, islamisches Recht und Ostrecht), Vertiefung Europarecht, historische Grundlagen des Arbeitsrechts, Vertiefung Gesellschaftsrecht, insbes. Kapitalgesellschaftsrecht, Umwandlungsrecht, Konzernrecht.

(6) Internationales Privat-, Wirtschafts- und Verfahrensrecht:

- Kernbereich: Vertiefung Internationales Privatrecht, Internationales Verfahrensrecht, Internationales Wirtschaftsrecht II (privates Internationales Wirtschaftsrecht).

- Wahlbereich: Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, UN-Kaufrecht, Europäisches Privatrecht, Europäisches Wirtschaftsrecht, Vertiefung Europarecht, Gemeinschaftspolitiken, Rechtsvergleichung, Einführung in ausländische Rechtsordnungen (insbes. französisches, englisches, US-amerikanisches, italienisches, spanisches, türkisches, islamisches Recht und Ostrecht), Internationales Wirtschaftsrecht I (Wirtschaftsvölkerrecht), Völkerrecht I, Völkerrecht II, Luft- und Weltraumrecht, Vertiefung Gesellschaftsrecht, insbes. Kapitalgesellschaftsrecht, Mitbestimmung in

Betrieb und Unternehmen, Bilanzrecht, Kartellrecht, Umwandlungsrecht, Konzernrecht, Fusionskontrollrecht, erbrechtliche Fragen des Gesellschaftsrechts, Einführung und Vertiefung Steuerrecht, insbes. Unternehmensteuerrecht, Unternehmensteuerrecht, Gesellschafts- und Konzernsteuerrecht, Vertiefung Bilanzrecht und Bilanzsteuerrecht, Medienrecht, Kommunikationsrecht, Internetrecht; Urheberrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Lauterkeitsrecht; Markenrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Versicherungsrecht, Grundlagen der Schiedsgerichtsbarkeit, Vertragsgestaltung, Insolvenzrecht, Vertiefung ZPO, Zwangsvollstreckung, Vertiefung Familien- und Erbrecht, Unterhaltsrecht, FGG, Römisches Privatrecht, historische Grundlagen von Rechtspflege und Notariat, Neuere Privatrechtsgeschichte, Großer Moot Court bzw. Verhandlungssimulation im Schiedsverfahrensrecht, Europarecht und vergleichbare Lehrveranstaltungen.

(7) Privatrechtsgeschichte und Privatrechtsvergleichung

- Kernbereich: Römisches Privatrecht, Neuere Privatrechtsgeschichte, Europäisches Privatrecht, Rechtsvergleichung.

- Wahlbereich: Einführung in ausländische Rechtsordnungen (insbes. französisches, englisches, US-amerikanisches, italienisches, spanisches, türkisches, islamisches Recht und Ostrecht), UN-Kaufrecht, Vertiefung ZPO, Zwangsvollstreckung, Insolvenzrecht, Vertiefung Familien- und Erbrecht, Unterhaltsrecht, erbrechtliche Fragen des Gesellschaftsrechts, FGG, Wohnungsrecht und privates Baurecht, notarielles Berufsrecht, Vertragsgestaltung, Versicherungsrecht, Grundlagen der Schiedsgerichtsbarkeit, internationale Schiedsgerichtsbarkeit, Vertiefung Gesellschaftsrecht, insbes. Kapitalgesellschaftsrecht, Einführung und Vertiefung Steuerrecht, insbes. Unternehmensteuerrecht, Bilanzrecht, Vertiefung Internationales Privatrecht, Internationales Verfahrensrecht, historische Grundlagen von Rechtspflege und Notariat, Internationales Wirtschaftsrecht II (privates Internationales Wirtschaftsrecht), Internationales Wirtschaftsrecht I (Wirtschaftsvölkerrecht), Medienrecht, Kommunikationsrecht, Internetrecht, Lauterkeitsrecht, Markenrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht.

(8) Staatsrecht:

- Kernbereich: Vertiefung des Staatsorganisationsrechts, Vertiefung Grundrechte, Allgemeine Staatslehre.

- Wahlbereich: Finanzverfassungsrecht, Verfassungsvergleichung, Verfassungsrecht der Länder, Recht des öffentlichen Dienstes, Staatshaftungsrecht, weitere besondere Materien des Staatsrechts, Umweltrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Völkerrecht I, Völkerrecht II, Vertiefung Europarecht, Ostrecht, Grundkurs Steuerrecht, Staatskirchenrecht/Religionsverfassungsrecht, Bildungsrecht (Schul- und Prüfungsrecht, Wissenschaftsrecht), Sportrecht, Medienrecht, Kommunikationsrecht.

(9) Verwaltungsrecht:

- Kernbereich: Umweltrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Europäisches Wirtschaftsrecht.

- Wahlbereich: Europäisches Verwaltungsrecht, Ostrecht, Energierecht, Vergaberecht, Staatshaftungsrecht, Verwaltungslehre, Gesundheitsrecht, Sportrecht, Recht des öffentlichen Dienstes und weitere Veranstaltungen zur Vertiefung des Verwaltungsrechts, Allgemeine Staatslehre, Staatskirchenrecht/Religionsverfassungsrecht, Kirchenrecht (Kanonisches Recht und Evangelisches Kirchenrecht), Bildungsrecht (Schul- und Prüfungsrecht, Wissenschaftsrecht), Medienrecht, Kommunikationsrecht.

(10) Völker- und Europarecht:

- Kernbereich: Völkerrecht I, Völkerrecht II, Vertiefung Europarecht.

- Wahlbereich: Internationales Wirtschaftsrecht I (Wirtschaftsvölkerrecht), Internationales Wirtschaftsrecht II (privates internationales Wirtschaftsrecht), Europäisches Wirtschaftsrecht, Europäisches Fusionskontrollrecht, Gemeinschaftspolitiken, Europäisches Verwaltungsrecht, Luft- und Weltraumrecht, Ostrecht, Völkerstrafrecht, Europastrafrecht, Internationales Friedenssicherungs- und Konfliktvölkerrecht, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Rechtsvergleichung und Europäisches Privatrecht, Kartellrecht, Großer Moot Court bzw. Verhandlungssimulation im Völkerrecht oder im Europarecht und vergleichbare Lehrveranstaltungen.

(11) Steuerrecht und Bilanzrecht:

- Kernbereich: Grundkurs Steuerrecht, Bilanzrecht, Einkommensteuerrecht, Bilanzsteuerrecht, Unternehmensteuerrecht, Recht der indirekten Steuern, Steuerverfahrensrecht.

- Wahlbereich: Vertiefung Bilanzrecht und Bilanzsteuerrecht, Gesellschaft- und Konzernsteuerrecht, Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht (mit Bewertungsrecht), Internationales Steuerrecht, steuerliches Gemeinnützigkeitsrecht mit Besteuerung der öffentlichen Hand, Finanzverfassungsrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Vertiefung Gesellschaftsrecht, insbes. Kapitalgesellschaftsrecht, Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen, Kartellrecht, Lauterkeitsrecht, Markenrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Umwandlungsrecht, Konzernrecht, erbrechtliche Fragen des Gesellschaftsrechts, Versicherungsrecht, Grundlagen der Schiedsgerichtsbarkeit, Vertragsgestaltung, Einführung in ausländische Rechtsordnungen (insbes. französisches, englisches, US-amerikanisches, italienisches, spanisches, türkisches, islamisches Recht und Ostrecht), Europäisches Privatrecht, UN-Kaufrecht, Internationales Wirtschaftsrecht II (privates Internationales Wirtschaftsrecht), Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, Insolvenzrecht, historische Grundlagen des Unternehmensrechts.

(12) Religion, Kultur und Recht:

- Kernbereich: Staatskirchenrecht/Religionsverfassungsrecht, Kirchenrecht (Kanonisches Recht und Evangelisches Kirchenrecht), Bildungsrecht (Schul- und Prüfungsrecht, Wissenschaftsrecht).

- Wahlbereich: Religion in der Europäischen Union, Recht der Kunst und der Kulturpflege, Islamisches Recht, Kirchliche Rechtsgeschichte, Arbeitsrecht im kulturellen Bereich, Steuerliches Gemeinnützigkeitsrecht mit Besteuerung der öffentlichen Hand, Sportrecht, Kirchen- und Staatskir-

chenrecht in Osteuropa, Vertiefung des Staatsorganisationsrechts, Vertiefung Grundrechte, Allgemeine Staatslehre, Medienrecht, Kommunikationsrecht, Internetrecht und Stiftungsrecht.

(13) Medien- und Kommunikationsrecht:

- Kernbereich: Medienrecht, Kommunikationsrecht, Internetrecht.
- Wahlbereich: Vorlesungen aus dem Pflichtbereich des Studiengangs Medienwissenschaften, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Europäisches Wirtschaftsrecht, Europäisches Verwaltungsrecht, Urheberrecht, Lauterkeitsrecht, Markenrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Kartellrecht, Vertragsgestaltung, Recht der Kunst und der Kulturpflege sowie Vorlesungen aus dem Pflichtbereich des Studiengangs Medienwissenschaften.

(14) Kriminologie, Jugendkriminalrecht, Strafvollzug:

- Kernbereich: Einführung in die Kriminologie, Jugendkriminalrecht, Strafvollzug.
- Wahlbereich: Kriminologie der Einzeldelikte, Kriminalrechtliche Sanktionen, Kriminalpsychologie, kriminologische Probleme des Strafverfahrens, Praxis des Strafverfahrens, Betäubungsmittelstrafrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Steuerstrafrecht, Verkehrsstraf- und -ordnungswidrigkeitenrecht, Medienstrafrecht, Medizinstrafrecht, Europastrafrecht, Völkerstrafrecht, Strafrechtsvergleichung, höchstrichterliche Rechtsprechung in Strafsachen.

(15) Internationales Strafrecht, Strafverfahren, praxisrelevante Gebiete des Strafrechts:

- Kernbereich: Europastrafrecht, Völkerstrafrecht, Vertiefung Strafverfahrensrecht, Wirtschaftsstrafrecht.
- Wahlbereich: Kriminalrechtliche Sanktionen, Recht der Strafverteidigung, Praxis des Strafverfahrens, höchstrichterliche Rechtsprechung in Strafsachen, Grundlagen des Strafrechts und der Kriminalpolitik, Strafrechtsanwendungsrecht und Internationales Strafprozessrecht, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Strafrechtsvergleichung, Völkerrecht I, Völkerrecht II, Internationales Friedenssicherungs- und Konfliktvölkerrecht, Vertiefung Europarecht, Kartellrecht, Internationales Verfahrensrecht, Völkerrechtlicher Großer Moot Court, Betäubungsmittelstrafrecht, Steuerstrafrecht, Verkehrsstraf- und -ordnungswidrigkeitenrecht, Medienstrafrecht, Medizinstrafrecht, Einführung in die Kriminologie, Jugendkriminalrecht.

(16) Gemeinsame Studiengänge der Fakultät mit ausländischen Hochschulen (§ 12)

§ 11 Zweck und Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung soll zeigen, ob die/der Studierende das Recht ihres/seines Schwerpunktbereichs mit Verständnis erfassen und anwenden kann und zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt ist (§ 2 Abs. 3 JAG NRW).

(2) Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung sind die Rechtsgebiete des gewählten Schwerpunktbereichs und die damit zusammenhängenden Pflichtfächer einschließlich der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts.

(3) Die Schwerpunktbereichsprüfung erfolgt studienbegleitend im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichsstudiums. Sie setzt sich zusammen aus Aufsichtsarbeiten im Anschluss an einzelne Lehrveranstaltungen und einer häuslichen Arbeit (§ 28 Abs. 3 S. 3 JAG NRW).

(4) Häusliche Arbeiten im Schwerpunktbereich können nur von Prüferinnen und Prüfern im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung betreut werden. Diese können verbindliche Begrenzungen des Umfangs der häuslichen Arbeit festlegen. Auf der Grundlage der häuslichen Arbeit erfolgt ein Vortrag mit anschließender Diskussion in einem Schwerpunktseminar.

(5) Die Aufsichtsarbeiten können wiederholt werden. Eine nicht bestandene häusliche Arbeit kann einmal wiederholt werden; § 5 Abs. 8 S. 1 gilt entsprechend. Erfolgreiche Versuche einer häuslichen Arbeit, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des deutschen Richtergesetzes unternommen wurden, werden als erfolgloser erster Versuch einer häuslichen Arbeit gewertet.

(6) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn:

a) eine häusliche Arbeit samt Vortrag und Diskussion an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln mit mindestens "ausreichend" bewertet worden ist.

b) drei Aufsichtsarbeiten in verschiedenen Fächern des gewählten Schwerpunktbereichs, davon mindestens zwei aus dem Kernbereich, eine dritte aus dem Kern- oder dem Wahlbereich, mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind.

Die dritte Aufsichtsarbeit kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar, das nicht Schwerpunktseminar ist, oder an einem „Großen Moot Court“ ersetzt werden, wenn Veranstalterin oder Veranstalter ein Prüfer oder eine Prüferin ist. Die Gesamtnote der Leistung, die eine schriftliche Ausarbeitung mit Vortrag umfassen muss, tritt an die Stelle der Bewertung der dritten Aufsichtsarbeit.

(7) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn in der zweiten häuslichen Arbeit nicht mindestens ein "ausreichend" erreicht worden ist.

(8) Am Ende der Schwerpunktbereichsprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote werden die vorgelegten Aufsichtsarbeiten mit einem Anteil von je 10 % und das Ergebnis der häuslichen Arbeit samt Vortrag und Diskussion mit einem Anteil von 70 % berücksichtigt. Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 17 Abs. 2 JAG NRW entsprechend.

§ 12 Gemeinsame Studiengänge der Fakultät mit ausländischen Hochschulen

(1) Der Erwerb des Grades eines Magister legum (LL.M.) Köln/Paris I der Universität zu Köln wird auf Antrag als Prüfungsleistung im Schwerpunktbereich Gemeinsame Studiengänge der Fakultät

mit ausländischen Hochschulen anerkannt (§ 10 Abs. 16). Die nach der Satzung des Magisterstudiengangs errechnete Endnote des Magistergrades tritt, umgerechnet auf die Bewertungsmaßstäbe des § 17 Abs. 2 JAG NRW, an die Stelle der Gesamtbewertung der Schwerpunktbereichsprüfung gemäß § 11 Abs. 8.

(2) Studierende, welche den Grad eines Magister legum (LL.M.) Köln/Paris I der Universität zu Köln erworben haben, können auch einen anderen Schwerpunktbereich i.S.v. § 9 Abs. 2 wählen. Auf Antrag ersetzt dann der erworbene Magistergrad die Aufsichtsarbeiten gemäß § 11 Abs. 6. In diesem Fall tritt die nach der Satzung des Magisterstudiengangs errechnete Endnote umgerechnet auf die Bewertungsmaßstäbe des § 17 Abs. 2 JAG NRW an die Stelle der Noten der Aufsichtsarbeiten i.S.v. § 11 Abs. 8. Die Zuweisung zu einer Betreuerin/einem Betreuer für die häusliche Arbeit des gewählten Schwerpunktbereichs erfolgt gemäß § 8.

(3) Für andere gemeinsame rechtswissenschaftliche Studiengänge der Fakultät mit ausländischen Hochschulen, die mit dem Grad eines Magister legum (LL.M.) oder Baccalaureus legum (LL.B.) abschließen, gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend, soweit die Fakultät durch Beschluss die Gleichwertigkeit des anderen Studiengangs mit dem Deutsch-Französischen Studiengang festgestellt hat.

§ 13 Dauer und Bewertung der Einzelleistungen

(1) Die Prüferin oder der Prüfer legt die zulässigen Hilfsmittel und die Dauer der Aufsichtsarbeiten fest. Sie beträgt nicht weniger als 120 und nicht mehr als 180 Minuten. Die Bearbeitungszeit für die häusliche Arbeit beträgt sechs Wochen. Es kann sich nach Wahl der Betreuerin/des Betreuers um Falllösungen oder um theoretische Themen handeln. Der Vortrag soll nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 Minuten in Anspruch nehmen.

(2) Die Noten für die Einzelleistungen (Aufsichtsarbeit, häusliche Arbeit) werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Die Bewertung der häuslichen Arbeit erfolgt unter Berücksichtigung der mündlichen Leistung im Schwerpunktbereichsseminar. Eine Vorkorrektur kann unter der Verantwortung der Prüferin oder des Prüfers durch einen Korrektor oder eine Korrektorin mit mindestens erster Staatsprüfung oder erster Prüfung i.S.v. § 1 JAG NRW erfolgen. Bei Erbringung der mündlichen Leistung ist außer der Prüferin oder dem Prüfer mindestens eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer anwesend.

(3) Die Frist für die häusliche Arbeit kann unbeschadet des § 17 nicht verlängert werden. Wird die häusliche Arbeit ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig abgegeben oder erscheint die Studierende oder der Studierende ohne genügende Entschuldigung nicht zum Seminar, gilt die häusliche Arbeit als nicht bestanden. Entschuldigungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unverzüglich gegenüber dem Prüfungsamt geltend gemacht werden. Über ihre Erheblichkeit entscheidet das Prüfungsamt nach Anhörung der Prüferin oder des Prüfers. Von einem Prüfling, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(4) Für die Bewertung der Einzelleistungen gilt die Bewertungsskala von § 6 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung entsprechend. Die Ergebnisse der Einzelleistungen werden der oder dem Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben; der oder dem Studierenden ist auf Antrag Einsicht in die häusliche Arbeit oder die Aufsichtsarbeit bzw. die Seminararbeit gem. § 11 Abs. 6 S. 2 zu gewähren. Das Recht, gegen die Bewertung einer Einzelleistung zu remonstrieren, kann auf zwei Wochen nach Einsichtnahme befristet werden.

§ 14 Zeugnis über die bestandene Schwerpunktbereichsprüfung; Bescheinigungen

(1) Auf Antrag der oder des Studierenden stellt das Prüfungsamt ein Zeugnis über die bestandene Schwerpunktbereichsprüfung aus, das die Bezeichnung des gewählten Schwerpunkts sowie die Gesamtnote (§ 11 Abs. 8) ausweist. Mit dem Antrag legt die/der Studierende zugleich fest, welche Aufsichtsarbeiten in die Gesamtnote eingehen sollen. Das Zeugnis weist den Tag aus, an dem die letzte gewertete Teilleistung erbracht wurde; im Fall des § 12 Abs. 1, 3 gilt das Datum der Antragstellung nach Satz 1. Eine Erteilung des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Auf entsprechenden Antrag bescheinigt das Prüfungsamt der/dem Studierenden zusätzlich die Bewertung der in die Gesamtnote eingeflossenen Teilleistungen.

(2) Bei berechtigtem Interesse kann die/der Studierende vor Erteilung des Schwerpunktbereichszeugnisses eine Bescheinigung über den Stand des Prüfungsverfahrens erhalten.

(3) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden (§ 11 Abs. 7), so stellt das Prüfungsamt hierüber eine Bescheinigung aus.

Prüfungsamt, Prüfungsorgan und Prüfungsverfahren

§ 15 Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfung und der Schwerpunktbereichsprüfung richtet die Fakultät ein Prüfungsamt ein. Das Prüfungsamt besteht aus der oder dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern.

(2) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Prüfungsamts ist die Dekanin bzw. der Dekan. Die weiteren Mitglieder werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen/Professoren der Fakultät in der Weise gewählt, dass jede Fachgruppe vertreten ist. Die weiteren Mitglieder vertreten die Vorsitzende/den Vorsitzenden in ihrer/seiner Abwesenheit und beraten sie/ihn in Zweifelsfällen. Für jedes weitere Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Wahlen erfolgen durch die engere Fakultät. Die Amtszeit endet spätestens mit der Amtszeit der Dekanin/des Dekans. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Das Prüfungsamt überwacht, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Zwischenprüfung und der Schwerpunktbereichsprüfung.

reichsprüfung. Es ist insbesondere zuständig für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und ihren Einsatz bei der Bewertung der Einzelleistungen.

(4) Zu den Aufgaben des Prüfungsamts gehören insbesondere die Entscheidung über die Zulassung zur Zwischenprüfung, die Entscheidung über das Bestehen der Zwischenprüfung sowie die Ausstellung von Zeugnissen über das Bestehen der Zwischenprüfung, die Entscheidung über die Zulassung zum Schwerpunktstudium und über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung sowie die Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen über die Schwerpunktbereichsprüfung, die Dokumentation der Einzelleistungen in der Zwischenprüfung und in der Schwerpunktbereichsprüfung und die Gewährung der Einsicht in die Prüfungsakten (§ 28 Abs. 4 Ziff. 15 JAG NRW).

(5) Die Beschlüsse des Prüfungsamts im Hinblick auf den Ablauf von Zwischenprüfung und Schwerpunktbereichsprüfung werden durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben.

§ 16 Prüferinnen und Prüfer

(1) Die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Fakultät und deren habilitierte Angehörige sind Prüferinnen und Prüfer, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf.

(2) Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können durch das Prüfungsamt zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, soweit sie Aufgaben nach § 59 Abs. 1 S. 4 HG NRW wahrnehmen.

(3) Lehrbeauftragte sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Fakultät können durch das Prüfungsamt zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.

§ 17 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind, werden unbeschadet des § 11 Abs. 6 lit. a) gemäß § 92 Abs. 3 S. 1, 2, 4 HG NRW, § 28 Abs. 4 Ziff. 12 JAG NRW angerechnet. Das Prüfungsamt trifft die notwendigen Feststellungen und Entscheidungen.

§ 18 Nachteilsausgleich

(1) Das Prüfungsamt entscheidet auf Antrag über einen angemessenen Nachteilsausgleich für behinderte Studierende nach Anhörung der Prüferin oder des Prüfers. Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 Prozent der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine amtsärztliche Stellungnahme einfordern.

(2) In Fällen des § 94 Abs. 2 Nr. 8 u. 9 HG NRW trifft das Prüfungsamt die notwendigen Feststellungen und Entscheidungen.

§ 19 Ordnungsregeln

(1) Über den Termin zur Anfertigung eines Abschlusstests oder einer Aufsichtsarbeit und über die Erbringung der mündlichen Leistung im Schwerpunktseminar wird eine Niederschrift angefertigt.

(2) Es obliegt dem Prüfling, eine eventuelle Störung unverzüglich zu rügen. § 13 Abs. 4 S. 2, 3 JAG NRW gilt entsprechend.

(3) Das Prüfungsamt kann von den Prüflingen eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbst und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.

(4) Hinsichtlich der Folgen ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuches, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gelten unbeschadet des § 92 Abs. 7 S. 2, 3, 5 HG NRW die Regelungen des § 22 JAG NRW entsprechend.

(5) Die notwendigen Feststellungen und Entscheidungen trifft, soweit nicht eine Zuständigkeit nach § 92 Abs. 7 S. 4 HG NRW begründet ist, das Prüfungsamt.

§ 20 Widerspruch und Klage

(1) Über einen Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsamts gemäß § 68 VwGO entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsamts.

(2) Betrifft die Entscheidung die Bewertung von Einzelleistungen, erfolgt sie auf der Grundlage einer Stellungnahme derjenigen Prüferinnen und Prüfer, die an der Beurteilung beteiligt gewesen sind. Gegen ihr Votum können inhaltliche Beurteilungen von Einzelleistungen nicht geändert werden.

(3) Legt die/der Studierende gegen eine Entscheidung über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung Widerspruch ein oder erhebt sie/er Klage, so wird dadurch die Weiterführung des Prüfungsverfahrens nicht gehindert.

§ 21 Anhörungsgremium

(1) Auf Antrag der/des Studierenden ist vor einer Entscheidung des Prüfungsamts über einen Widerspruch das Anhörungsgremium anzuhören.

(2) Das Anhörungsgremium besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsamts sowie je einer Vertreterin/einem Vertreter der Studierenden, der wissenschaftlichen und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Schlussvorschriften

§ 22 Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium der Rechtswissenschaft nach ihrem Inkrafttreten beginnen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 26. März 2004 (Amtl. Mitt. 22/2004), geändert durch die Ordnung vom 13. Dezember 2004 (Amtl. Mitt. 2/2005), aufgenommen haben, können ihr Studium nach der Studienordnung vom 21. Februar 1994 (Amtl. Mitt. 2/1994), geändert durch Ordnung vom 05. Juni 1997 (Amtl. Mitt. 7/1997) fortsetzen und bis zum 01. Juli 2008 beenden, wenn sie sich nach § 66 JAG NRW bis zum 01. Juli 2006 erstmals zur ersten juristischen Staatsprüfung anmelden.

(3) Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 26. März 2004, geändert durch die Ordnung vom 13. Dezember 2004, aufgenommen haben, können ihr Studium auch nach dieser Studien- und Prüfungsordnung nach Maßgabe des Absatz 4 fortsetzen und beenden. Ihnen wird auf Antrag vom Prüfungsamt ein Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung erteilt, wenn sie bis einschließlich Wintersemester 2004/05 die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2, 3 der Studienordnung vom 21. Februar 1994, geändert durch Ordnung vom 05. Juni 1997 erfüllt haben sowie einen Grundlagenschein erworben und eine Arbeitsgemeinschaft besucht haben. Wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2, 3 der Studienordnung vom 21. Februar 1994, geändert durch Ordnung vom 05. Juni 1997 nicht oder nur teilweise erfüllt haben und/oder ihnen der Grundlagenschein und/oder die Arbeitsgemeinschaft fehlt, müssen sie sich, um weitere Leistungsnachweise erbringen zu können, zur Zwischenprüfung melden und unterliegen ab dann der Regelung des § 5 mit der Maßgabe, dass bis dahin erfolglos versuchte Leistungen als nicht unternommen gelten. Jeder ordnungsgemäß bis Ende Wintersemester 2004/05 gemäß § 11 Abs. 2, 3 und gemäß § 9 Abs. 2, 3. und 6. Spiegelstrich der Studienordnung vom 21. Februar 1994, geändert durch Ordnung vom 05. Juni 1997 erworbene Leistungsnachweis wird als entsprechende Leistung i.S. dieser Studien- und Prüfungsordnung und der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 26. März 2004, geändert durch die Ordnung vom 13. Dezember 2004, anerkannt.

(4) Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung begonnen haben, gilt § 5 Abs. 5 Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 26. März 2004, geändert durch die Ordnung vom 13. Dezember 2004, bis zum Ende des SS 2006 fort. Ab WS 2006/07 unterliegen sie den Regelungen des § 5 dieser Studien- und Prüfungsordnung mit der Maßgabe, dass bis dahin erfolglos versuchte Leistungen als nicht unternommen gelten. Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser StudPrO ordnungsgemäß in einem Schwerpunktbereich erbracht wurden, bleiben gültig, auch wenn das entsprechende Fach jetzt dem Schwerpunktbereich nicht mehr zugeordnet ist.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. April 2006 in Kraft und wird in den amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln in der Fassung vom 29. September 2005 außer Kraft. Im Übrigen findet die Studienordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für das Studium der Rechtswissenschaften vom 21. Februar 1994, geändert durch Ordnung vom 5. Juni 1997, weiterhin Anwendung für Studierende, die sich bis 1. Juli 2006 erstmals zur ersten juristischen Staatsprüfung melden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 26. Januar 2006 nach Stellungnahme des Senats vom 22. März 2006 und Beschluss des Rektorats vom 04. April 2006 sowie der Zustimmung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie.

Köln, den 1. April 2006

Professor Dr. Michael Sachs

(Dekan)